

Jörg Rogge, Für den Gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter (= Studia Augustana. Augsburger Forschungen zur europäischen Kulturgeschichte 6), Tübingen 1996: Max Niemeyer Verlag. 332 S.

"Untersucht wird", formuliert der Autor seine Fragestellung, "das politische Handeln des Rates gegenüber den Zünften und der Geschlechtergesellschaft, die Perspektive des Rates auf die innenpolitischen Probleme und seine Bewertung des Verhaltens der (Handwerker-)Zünfte, von der er wiederum sein politisches Handeln ableitete. [...] Zweitens werden das Politikverständnis bzw. die politischen Vorstellungen derjenigen Bürger, die nicht anhand der Chronistik zu erfassen sind, in das Blickfeld gerückt: die der Handwerker in den Zünften" (S. 3f.). Rogges Monographie über Augsburg, eine Bielefelder Dissertation bei Klaus Schreiner, stellt einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der oberdeutschen Städte dar. Das Buch greift eine bedeutsame städtegeschichtliche Thematik auf, nämlich den "Prozeß institutioneller Herrschaftsfestigung" des Rats (Rainer Postel, *Obrigkeitsdenken und Reformation in Hamburg*, Archiv für Reformationsgeschichte 70, 1979, S. 169), mit dem sich bereits 1958 Eberhard Naujoks in seinem bahnbrechenden Buch "Obrigkeitsgedanke, Zunftverfassung und Reformation" ausführlich auseinandergesetzt hat. Indem Rogge das Politikverständnis der Handwerker einbezieht, wie es sich in Konflikten mit dem Rat artikuliert, führt er einen aufschlußreichen neuen Aspekt in die Diskussion ein. Seine Arbeit verdeutlicht die Bedeutung der Debatte über Werte - im Mittelpunkt steht natürlich der wichtigste Legitimationsbegriff des "Gemeinen Nutzens" - in städtischen Gemeinwesen der Vormoderne. Der Begriff "Diskurs" wird zwar von Rogge nicht gebraucht, doch spricht nichts dagegen, seine Befunde, die den hohen Rang von Kommunikation, Verständigung und Dialog erkennen lassen, für eine "Diskursgeschichte" der Stadt nutzbar zu machen. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die einem historisch-anthropologischen Ansatz verpflichtete Arbeit von Regula Schmid (*Reden, rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Tvingherrenstreits 1469-1471*, 1995), die ebenfalls den bei einem innerstädtischen Konflikt faßbaren "politischen Vorstellungen" nachgeht (S. 119ff.).

Die sechs Kapitel von Rogges Buchs orientieren sich im wesentlichen an der Chronologie. Nach einer Einführung in die Grundstruktur der Zunftverfassung (I), skizziert Rogge die Lage der schwäbischen Reichsstadt um 1460 (II). Kapitel III behandelt vor allem die Ungeldunruhen und die Verfassungsreform von 1466 sowie den aufsehenerregenden Fall des Bürgermeisters Ulrich Schwarz, der 1478 gehängt wurde. Die Kapitel IV und V gelten der durch eine Aufschwungphase geprägten wirtschaftlichen Lage um 1480 und den an innerzünftischen Konflikten ablesbaren Konsequenzen des "Goldenen Zeitalters" für die Handwerker. Das letzte und umfangreichste Kapitel VI befaßt sich mit der Ratspolitik 1480 bis 1525. Es geht darin um den Ausbau der Exekutive und um das Verhalten des Rats gegenüber den Zünften und der Geschlechtergesellschaft, aber auch um die Funktion des von Rogge zurecht Neubewerteten sogenannten "Großen Rates" und die städtische Sozialpolitik. Die Darstellung ist erfreulich straff und präzise; klare Zusammenfassungen und ein abschließendes thesenhaftes Resümee erleichtern die Lektüre ungemein. Register erschließen den Stoff - besonders erfreulich ist das ausführliche Sachregister.

Es wäre sicher von Vorteil gewesen, wenn Rogge in größerem Umfang exemplarische Untersuchungen zu anderen Städten vergleichend herangezogen hätte. So dürfte das Buch von Ernst Voltmer "Reichsstadt und Herrschaft" (1981) im Literaturverzeichnis eigentlich nicht fehlen, und auch sonst sind einige Lücken und Mängel der Arbeit (etwa bei der Textwiedergabe) nicht zu übersehen.

Wenn die Ausbildung des Obrigkeitsverständnisses des Rats sich in zahlreichen anderen Städten etwa zur gleichen Zeit vollzieht (vgl. z.B. *Geschichte der Stadt Schwäbisch Gmünd*, 1984, S. 107), muß dann die von Rogge als Erklärungsfaktor favorisierte "Dynamik der wirtschaftlichen Entwicklung" Augsburgs (S. 289) nicht doch etwas relativiert werden? Nicht auseinandergesetzt hat sich Rogge mit Naujoks' These, daß die Ausbildung eines obrigkeitlichen Regiments in den Städten von einem "außenpolitischen" Moment, nämlich ihrer ständischen Einbindung, beeinflußt wurde. Um den zur Abwehr städtischer Teilhaberechte verwendeten Vorwurf der höheren Stände, in der egalitär strukturierten Stadt könne es keine Herrschaft geben, zu kontern, hätten die Stadtreger, so Naujoks, ihre obrigkeitliche Stellung gegenüber den Zünften ausgebaut. Gewiß hat Naujoks diesen Punkt überbetont, doch sollte man die etwas prekäre Situation der Städte, die mit einer adeligen "Städtefeindschaft" leben mußten (vgl. dazu Rezensent in: *Oberrheinische Studien* 14, 1997, S. 167-189), nicht ganz aus dem Spiel lassen.

Rogges gelungene Fallstudie zu Augsburg regt jedenfalls dazu an, weiter über "Obrigkeit" und "Rats Herrschaft" in der Stadt des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit nachzudenken.

Klaus Graf

Druckfassung erschienen in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 57 (1998), S. 507-508
